

Der Familienname

Bis weit ins Mittelalter herauf mußten unsere Vorfahren mit einem Namen auskommen - mit einem germanischen, slawischen oder romanischen Rufnamen. Erst im Hochmittelalter löste der christliche *Taufname* den *Rufnamen* ab, beide leben heute im Vornamen weiter.

In den sich verdichtenden Siedlungsräumen war es für die anwachsende Nachbarschaft und die sie beherrschende Obrigkeit notwendig, Menschen namentlich näher zu kennzeichnen. Dem Einzelnen wurde zum Ruf- oder Taufnamen ein *Beiname* angehängt, der jede Verwechslung ausschloß. Dieser zweite Name ist die Keimzelle, der Vorläufer des heutigen Familiennamens. Diese Wortschöpfung war als ganz persönliches Kennzeichen gedacht, um eine bestimmte Person aus der Menge hervorzuheben, um sie identifizieren zu können.

Seit Ende des 10. Jahrhunderts taucht der Beiname als Zuname beim Hochadel auf, dringt bereits im 12. Jahrhundert unter den Bürgern der größeren Städte vor; im Spätmittelalter bleibt auch die ländliche Bevölkerung - besonders die Bauern - von diesem Trend zu zwei Namen nicht ausgespart. In Tirol treten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei wirtschaftlich selbständigen Personen (Ministerialen, Bauern, Bürger) verstärkt Beinamen auf.

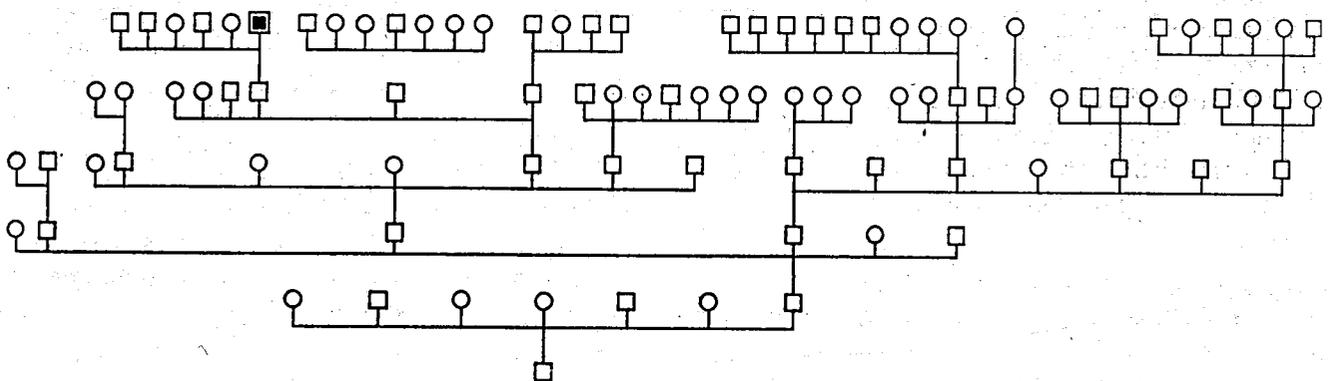
Der Beiname, der - wie gesagt - individuell auf eine Person abgestimmt ist, entwickelt sich aus der persönlichen Atmosphäre, den persönlichen Umständen eines Menschen. So kann der Rufname des Vaters als Beiname angehängt werden, oder Herkunftsland oder -ort einer Person müssen in der Fremde als Beiname erhalten. Im

bäuerlichen Milieu ist der Wohnstättenname beliebt, der Bauer wird nach seinem Hof benannt (Mayr, Huber, Hofer, Lechner usw.). Für Handwerker in Stadt und Land setzt sich oft der Beruf als Zweitnamen durch (Sailer, Scherer, Schwingshackl, Schoiswohl (= Satzname für Jäger) usw.). Mitunter werden reine Verwandtschaftsbezeichnungen zu Beinamen (z. B. Töchterler). Beliebte sind auch karikierende Über- oder Spitznamen (z. B. Peinstingl, Muigg).

Der individuell auf eine Person zugeschnittene Beiname ebnet dem *Familiennamen* den Weg. Vom Familiennamen können wir erst dann sprechen, wenn der Zuname sich auf die Nachkommen vererbt. Gleicher Beruf, körperliche und geistige Ähnlichkeiten, der generationenlange Besitz eines Hofes und andere Umstände haben die Vererbbarkeit des Beinamens und damit die Herausbildung von Familiennamen erleichtert und gefördert. Zudem trugen die weltlichen und kirchlichen Obrigkeiten, deren Verwaltungsapparat an einer eindeutigen Identifikation ihrer in Urbaren und Amtsbüchern aufgelisteten Untertanen interessiert waren, das ihre bei, daß sich Beinamen zu Familiennamen verfestigten.

Familiennamen kommen zuerst im ahnenstolzen Adel auf; im Spätmittelalter ist auch in bürgerlichen und bäuerlichen Schichten die Tendenz zum Familiennamen unverkennbar. Aber noch lange wird es einen breiten Personenkreis geben, der ohne Familiennamen auskommen muß, sich rekrutierend aus den ländlichen und städtischen Unterschichten: die Knechte, Mägde, Diener u.a.

Trotz allem war der Familienname kein eindeutiges und unverrückbares Kennzeichen wie etwa heute. Zum einen



Schematische Darstellung einer Stammtafel (Quadrate sind männliche, Kreise weibliche Personen)

war die Vorherrschaft des Tauf- oder Vornamens noch keineswegs gebrochen; in Tirol haben die lokalen Gerichtsbehörden bis weit in das 18. Jahrhundert die Namensregister zu ihren Verfachbüchern und Abhandlungsprotokollen nach Vornamen, nicht nach Familiennamen alphabetisiert. Zum anderen schrieb erst der moderne Verwaltungsstaat des 19. Jahrhunderts die Führung eines festen Familiennamens vor.

Bis dahin kam es nicht selten vor, daß der Familienname einfach gewechselt oder - besonders in Adel- und Bürgerkreisen - in den Familiennamen ein weiterer Name aufgenommen wurde.

Dieser *Wechsel des Familiennamens* kann den Genealogen bei seinen Nachforschungen vor große Probleme stellen. In vielen Gegenden Tirols, wo sich feste Hofnamen herausgebildet hatten, verurteilte der Hof- oder Vulgoname, weil der Hof letztlich die Existenzgrundlage des Landwirts war, den Familiennamen zu einem Schattendasein und verdrängte ihn mitunter gänzlich. Immer wieder kam es vor, daß ein Bauer, der auf einen Hof einheiratete oder einen solchen erwarb, seinen alten Schreibnamen aufgab und sich nach seinem Hof nannte.

Allein aus diesem Grund ist vor der Annahme zu warnen, namensgleiche Personen seien miteinander verwandt. Auch bei seltenen Familiennamen kann der familiengeschichtliche Zusammenhang nur durch eine exakte Forschung in den Quellen nachgewiesen werden.

Das Namensrecht, genauer gesagt das die Führung eines Familiennamens betreffende Recht, hängt in unserem Kulturbereich bis in die jüngste Zeit mit der Herrschaft des "Vaterrechts" zusammen, das den Mannesstamm eindeutig bevorzugte. Die Familie war längst vaterrechtlich ausgestaltet, als es üblich wurde, einen Namen fest werden zu lassen und ihn im Mannesstamm weiterzugeben. Der Familienname war das Kennzeichen des Mannesstammes, erst seit einigen Jahren ist es in Österreich gesetzlich möglich, daß bei Heirat der Mädchenname der Ehegattin als gemeinsamer Familienname herangezogen wird.

Literaturhinweise:

Handbuch der Genealogie, hg. von E. Henning u. W. Ribbe, Neustadt an der Aisch 1972.

Dieses Handbuch ist bis dato die beste und modernste Einführung in alle die Genealogie berührenden Sachfragen, es beinhaltet auch eine wertvolle Auswahlbibliographie zur Genealogie.

Karl Finsterwalder, *Tiroler Namenkunde* (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanistische Reihe 4), Innsbruck 1978.

Das Werk Finsterwalders, der sich mit unzähligen sprach- und namensgeschichtlichen Arbeiten hervorgetan hat, setzt sich aus einem allgemeinen Teil und einem alphabetischen Namenlexikon zusammen. Im allgemeinen Teil wird die äußere Geschichte des Familiennamens, die Familiengeschichte Tirols und unter anderem die Sprachgeschichte der Personen- und Beinamen in Tirol und in den Nachbarländern abgehandelt. Im als Nachschlagewerk aufgebauten Namenlexikon sind jeweils ausgewiesen: 1. Der Familienname; 2. Ort seines heutigen Vorkommens; dazu Belege aus Katastern des 16. und 17. Jhs.; 3. Vorkommen des Familiennamens als Hofname; 5. Erklärung oder Deutung des Namens.

Leopold Ziller, *Die Salzburger Familiennamen* (= Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 11. Ergänzungsband), Salzburg 1986.

Dieses Buch ist ähnlich aufgebaut wie das von Finsterwalder, der allgemeine Teil (Einleitung) geraffter und leichter faßlich als das große Vorbild.

Hans Bahlow, *Deutsches Namenlexikon, Familien- und Vornamen nach Ursprung und Sinn erklärt*, München 1967.

Die Quellen zur Familiengeschichte

a) Personenstandsbücher (Kirchenmatriken)

"Er (Sie) ward geboren, nahm sich eine(n) Frau (Mann) und starb." Auf diese biologischen Hauptdaten im Leben eines Menschen wird sich der Familienforscher unabdingbar stützen müssen, will er eine sichere und damit geschlossene Kette seiner Vorfahren knüpfen.

Heutzutage werden diese für die staatsbürgerliche und behördliche Existenz eines Menschen wesentlichen Daten in den *Personenstandsbüchern* (Geburtenbuch, Familien- oder Ehebuch, Sterbebuch) nach Kalenderjahren bei den zuständigen Standesämtern festgehalten, die eine oder mehrere politische Gemeinden umfassen. Ihre Arbeit nahmen diese staatlichen Standesämter erst ab 1. Jänner 1939 auf, zu einer Zeit also, da die Republik Österreich ein Teil des Deutschen Reiches war.

Bis dahin war die Personenstandsführung (das Beurkunden und Evidenthalten von Geburt, Ehe und Tod eines Staatsbürgers) den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften anvertraut.

In Tirol war das in erster Linie die katholische Kirche, erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann die evangelische Kirche für ihre Gläubigen Personenstandsbücher zu führen. Geburt, Ehe und Tod von Personen, die ohne

Konfession waren oder einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche angehörten, wurden seit 1870 von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft; Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) registriert. Für Militärpersonen wurden von den militärischen Dienststellen eigene Personenstandsbücher angelegt.

In Tirol, das noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf seiner Glaubenseinheit beharrte und Andersgläubige vertrieb, spielen bis zur Einrichtung staatlicher Standesämter im Jahre 1939 die Personenstandsbücher (meist unter dem Titel *Kirchenbücher* oder *Kirchenmatriken*) der katholischen Kirche eine überragende Rolle. Seit 1784 führte die katholische Kirche in ihrem Bereich im Auftrag des Staates die Personenstandsbücher nach Normen, die ebenfalls vom Staat vorgegeben waren. Staatliche Personenstandsbücher gibt es also erst seit 1784, sie wurden aber nicht von staatlichen sondern kirchlichen (konfessionellen) Behörden geführt.

Wenn nun auch allgemein vorgeschrieben war, was in die betreffenden Bücher einzutragen war, eine verwaltungstechnisch revolutionäre Tat wurde 1784 keineswegs gesetzt. Der Staat griff auf eine bereits bestehende und gut funktionierende Einrichtung zurück und spannte sie für seine Interessen ein.

Schon lange vorher hatte die katholische Kirche für wichtige kirchliche Handlungen - Taufe, Firmung, Verhehlung, Begräbnis - vorgesehen, daß sie schriftlich festgehalten wurden. Die Seelsorger selbständiger Seelsorgestationen (Pfarren, Kuratien, Vikariate) wurden angehalten, die Taufen, Eheschließungen usw. der Gläubigen ihres Kirchensprengels in eigenen Büchern zu verzeichnen. Grundlage und Zielsetzung der kirchlichen Matriken war eine andere als die der staatlichen. Der Kirche ging es in erster Linie um das Festhalten einer kirchlich-sakramentalen Handlung: Lange Zeit wurde nur der Tag der Taufe oder des christlichen Begräbnisses eingetragen, nicht der Tag der Geburt oder des Ablebens, nähere Angaben zur Person, wie sie heute in Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden selbstverständlich sind, fehlen nur allzu oft. Die Personaldaten sind nicht selten ungenau und fehlerhaft, weil sie auf mündliche Aussagen der Betroffenen beruhten und nicht mittels amtlicher Dokumente erhärtet werden mußten.

Erst dem Staat des ausgehenden 18. Jahrhunderts, der das kirchliche Matrikenwesen übernimmt, für seine

Zwecke umfunktioniert, aber von kirchlichen Stellen weiterführen läßt, geht es um die präzise Festlegung der Person, des Untertanen und späteren Staatsbürgers innerhalb seiner Rechtsordnung. Im heraufdämmernden modernen Verwaltungsstaat wurden aus verwaltungstechnischen, volkswirtschaftlichen und militärischen Gründen bestimmte Merkmale des Personenstandes rechtserheblich. Der Staat wollte die einzelne Person sicher identifizieren (unter anderem durch einen festgeschriebenen Familiennamen) und als statistische Größe erfassen können. Fragen nach Namen, religiösem Bekenntnis, Geschlecht, Geburtsort, Geburtszeit, Abstammung, Verwandtschaft, Familienstand, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit mußten nun geklärt und eindeutig beantwortet werden. Erst durch staatliche Normen (seit 1784) und staatliche Kontrolle wurden die Kirchenmatriken zu sorgfältig geführten und ausführlichen Personenstandsbüchern im modernen Sinne.

Kehren wir nochmals zu den von der Kirche in Eigenregie geführten Kirchenmatriken zurück. Erfunden haben sie keineswegs die reformatorischen Kirchen des 16. Jahrhunderts, wie manchmal noch zu lesen ist. Kirchenbücher kannte im Mittelalter bereits die katholische Kirche, aber sie sind noch seltene Ausnahmen. Erst das Konzil von Trient (1545-1563) gab den entscheidenden Anstoß; innerhalb der katholischen Kirche bürgerten sich Kirchenmatriken ein. Bewirkt hatten diese Entwicklung einschlägige gesetzliche Vorschriften des Konzils und ständige Kontrollen. Kirchensynoden auf Diözesanebene trugen das ihre bei, daß in allen selbständigen Seelsorgen tatsächlich Kirchenbücher geführt wurden. Allerdings war es bis dahin ein langer Weg, der in Tirol, das auf seinem Boden das Trienter Konzil beherbergte, meist früher zum Ziel führte als anderswo. Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren in allen Pfarreien, Kuratien und Vikariaten Kirchenbücher üblich, die katholische Personenstandsführung erfaßte somit gleichsam flächendeckend die Bevölkerung der Grafschaft Tirol. Zwar ging bei der einen oder anderen Pfarre das eine oder andere Kirchenbuch verloren, insgesamt halten sich die Verluste aber durchaus in Grenzen. In der Regel setzen die Tauf- und Trauungsbücher früher ein als die Totenbücher. Die ältesten Kirchenbücher des Bundeslandes Tirol besitzt die Pfarre Matrei in Osttirol, ihre Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher reichen bis 1558 zurück.

Die Kirchenbücher, zu denen neben den Tauf-, Heirats- und Sterbebüchern auch die Firmungsbücher und Beichtregister und die status animarum oder Seelenstandsbücher (Verzeichnis der Gläubigen einer Kirchengemeinde) zu zählen sind, werden noch heute bei den zuständigen Seelsorgestationen aufbewahrt. Seit 1939 haben sie allerdings nur mehr die Funktion rein kirchlicher Personenstandsbücher.

Um diese - nicht nur für die Familienforschung - unerlässlichen Quellen zu sichern und der Forschung zentral zugänglich zu machen, setzte das Tiroler Landesarchiv eine wahre Pioniertat: Erstmals in Österreich wurden in Zusammenarbeit mit kirchlichen Dienststellen Kirchenmatriken auf breiter Basis mikroverfilmt, so daß heute die *Kirchenbücher aller im Bundesland Tirol einliegenden katholischen Seelsorgestationen auf Mikrofilm* gebannt sind. Diese Filme können von jedermann innerhalb der Dienststunden ohne Benützungsgeld in der *Außenstelle des Tiroler Landesarchivs, Gaismairstraße*, Innsbruck, eingesehen werden. Telefonische oder schriftliche Voranmeldungen sind allerdings erwünscht. In Südtirol ist das Südtiroler Landesarchiv jetzt dabei, die Kirchenmatriken der Diözese Brixen verfilmen zu lassen.

Eine *Einschränkung bei Einsichtnahme der Matriken* ist in Kauf zu nehmen: Gemäß § 41 des österreichischen Personenstandsgesetzes vom Jahre 1984 dürfen nur solche Eintragungen frei eingesehen werden, die älter als hundert Jahre sind.

Abschließend sei noch der formale und inhaltliche Aufbau der Kirchenbücher gestreift. In größeren Sprengeln (die nicht selten über die "staatlichen" Gemeindegrenzen hinausgingen) wurden die Taufen (Geburten), Verehelichungen, Begräbnisse (Todesfälle) in zeitlicher Reihenfolge in getrennten Büchern festgehalten. Diese Bücher mit ihren Tausenden von Eintragungen versahen die damaligen Seelsorger mit (nicht immer verlässlichen) Namensindizes. Die Eintragungen sind bis weit ins 18. Jahrhundert in lateinischer Schrift und lateinischer Sprache verfaßt. Erst in der josephinischen Zeit (1780-1790) dringt die deutsche Sprache durch und mit ihr die alte deutsche Schrift (Kurrentschrift). Etwas Latein und gute Schriftkenntnisse sind daher für den Familienforscher unerlässlich, zumal viele Kirchenbücher in einer sehr flüchtigen Mitschrift gehalten

sind, die selbst eingelesenen Experten Kopfzerbrechen macht.

Für uns bürokratisch geschulten und geleiteten Menschen von heute mag es des Teufels sein, aber mit Flüchtigkeiten, Schlampereien, Auslassungen und Fehlern ist in den Kirchenbüchern immer zu rechnen. Nur wem das Glück des Tüchtigen winkt, wird seine Familie, sofern sie einigermaßen ortsstabil war, geschlossen anhand der Kirchenbücher bis Ende des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen können.

Literaturhinweise:

Wilfried Beimrohr, *Die Matriken (Personenstandsbücher) der Diözese Innsbruck und des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg (= Tiroler Geschichtsquellen 17)*, Innsbruck 1987.

Gibt einleitend einen Überblick der Geschichte der Kirchenbücher und der Personenstandserfassung in Österreich und speziell im Bundesland Tirol. Im lexikalischen Teil ist bei der jeweiligen matrikenführenden Seelsorgestation angegeben, wann deren Matriken einsetzen, der Umfang des Sprengels und - bei jüngeren Seelsorgestationen - wo vorher die Matriken angeführt worden sind. Weiters sind die Filmnummern der entsprechenden Mikrofilme aufgelistet.

b) Die Gerichtsprotokolle und Verfachbücher

Wir wollen uns nun nach jenen Quellen umsehen, die subsidiär, gleichsam unterstützend, zur Familienforschung in Tirol herangezogen werden können.

Hier ist vor allem an die sogenannten Verfachbücher zu denken. Sie wurden von den Gerichten (Land-, Stadtgericht, Gericht, Hofmark sind die häufigsten Bezeichnungen) angelegt, die die unterste Verwaltungseinheit der landesfürstlichen Verwaltung bildeten. 1783 zählte die Grafschaft Tirol 124 derartiger *Gerichte*, davon allein 108 auf Deutschtiroler Boden. Den Gerichten, deren Sprengel eine oder mehrere Gemeinden umfaßten, war einerseits die politische Verwaltung aufgetragen, andererseits die Rechtssprechung und Justizverwaltung anvertraut. Um einen modernen Vergleich zu bemühen: Das Gericht führte die Agenden einer Bezirkshauptmannschaft (Verwaltungsbehörde) und eines Bezirksgerichtes (1. Instanz der Rechtssprechung).

In unserem Falle ist ausschließlich die Funktion des Gerichtes - wie ja schon der Name sagt - als Instanz der Rechtssprechung und Justizverwaltung interessant. Das

Gericht besaß in seinem Sprengel die nichtstreitige, die zivile und - allerdings in abgestuftem Maße - die Strafgerichtsbarkeit. Diese Tätigkeit fand ihren schriftlichen Niederschlag: Prozesse wurden mitprotokolliert und - als Ausfluß der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit - Urkunden den Parteien ausgefertigt und abschriftlich festgehalten. Diese Mit- und Abschriften wurden Jahr für Jahr zusammengebunden und zu einem Buch vereinigt. In größeren Gerichten wurden - jahresweise selbstverständlich - mehrere Buchreihen geführt. Die "Gerichtsbücher oder Gerichtsprotokolle" beinhalten die Niederschriften der Gerichtsverhandlungen, während die "Verfachbücher" im engeren Sinne die vor Gericht gefertigten Urkunden abschriftlich festgehalten. Die Zivil- und Strafverfahren werden seit dem 17. Jahrhundert aus diesen Büchern immer mehr ausgeblendet (es wurden dazu eigene Bücher bzw. Akten geführt), so daß die Gerichtsprotokolle ihre ursprüngliche Funktion (als Mitschriften von Prozessen, Zeugeneinvernahmen usw.) gänzlich verlieren. Hingegen macht sich hier die außerstreitige Gerichtsbarkeit breit: Im Prinzip führen dann viele Gerichte zwei Buchreihen - die *Verfachbücher* mit den vom Gericht ausgefertigten oder ihm zur Abschrift vorgelegten Urkunden (Kauf-, Tausch-, Übergabs-, Pacht- und Hypothekarsverträge usw.); während in den *Abhandlungsprotokollen* die vom Gericht veranlaßten und durchgeführten Verlassenschafts-, Vormundschaftsabhandlungen u.a. zu finden sind. Diese Arbeitsteilung wurde aber von Gericht zu Gericht individuell variiert, wie auch die Terminologie in Bezeichnung der einzelnen Buchreihen immer wieder wechselte.

Das Verfachbuch ist zwar der Vorläufer des heutigen Grundbuches, eines von den Gerichten angelegten und geführten öffentlichen Buches, in dem alle im Grundverkehr stehenden Liegenschaften verzeichnet sind. Aber bis in das 19. Jahrhundert erfüllte das Verfachbuch diese Funktion nur teilweise; wie wir gesehen haben, war seine Funktion zum Teil eine ganz andere.

Durch gesetzliche Vorschriften des 16. Jahrhunderts war lediglich vorgeschrieben, daß Personen, die kein eigenes Siegel führten, Verträge über ihre freien (d.h. keinem Grundherrn oder Lehensherrn unterworfenen) Liegenschaften vor dem zuständigen Gericht errichten müssen. Für Siegelmäßige (das waren die durchwegs Wappen und Siegel führenden Adeligen und jene Bürger und Bauern, denen Wappen verliehen worden waren) galt

"*Vertragsfreiheit*"; sie konnten durch sie selbst gefertigte Privaturkunden Eigentum an freien Liegenschaften und Pfandrechte darauf bestellen. Aus Gesagtem geht auch hervor: Verträge über Liegenschaften, die einem Grundherrn oder Lehensherrn unterworfen waren (und das waren in Tirol immerhin an die 90%), mußten nicht vor Gericht aufgerichtet bzw. in einem Gerichtsbuch abschriftlich festgehalten. Von einem allgemeinen "*Verfachbuchzwang*" kann daher keine Rede sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit zogen es allerdings viele Grundbesitzer, die auf grund- und lehenherrlichen Liegenschaften saßen, vor, die sich darauf beziehenden Verträge dem Gericht vorzulegen, damit sie abschriftlich in dessen Verfachbuch festgehalten werden konnten. Nur größere Grundherrschaften und Lehenshöfe leisteten sich eigene Verfachbücher, etwa die Klöster mit ihrem über ganz Tirol verstreuten Grundbesitz.

Das *Verfachbuch im engeren Sinne* (wohl zu unterscheiden vom nun meist getrennt geführten Abhandlungsprotokoll mit seinen Verlassenschaftsabhandlungen) existiert erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. *In diesem Sinne ist es eine vom Gericht geführte Sammlung aller Urkunden, die dingliche Rechtsänderungen an Liegenschaften bewirken.* Die den Gericht zur Hinterlegung überreichten Urkunden wurden - wie bisher - in genauer chronologischer Folge foliiert (mit fortlaufender Seitenzahl versehen) und jährlich zu einem Band zusammengebunden. Jedem Jahresband wurde zum Auffinden der Urkunden ein Namensindex vorangestellt, und seit 1817 wurden Indizes über mehrere Jahresbände (sogenannte stehende Register) zusammengestellt. (In den ehemals salzburgischen Gerichten Tirols fehlen solche Jahresindizes bis ins 19. Jahrhundert allerdings fast durchwegs.)

Wie wir gesehen haben, ist "Verfachbuch" als Überbegriff zu eng, "Gerichtsbuch" als Überbegriff zu weit und zu blaß, um das zu fassen, was uns unter dem Titel Gerichtsprotokoll, Abhandlungsprotokoll und Verfachbuch entgegentritt. Im Prinzip ist das, was man sich seit mehr als hundert Jahren summarisch als Verfachbuch zu bezeichnen angewöhnt hat, ein recht komplexes Gebilde, das im Laufe der Jahrhunderte seine Funktion änderte. Dies hat man sich vor Augen zu halten, wenn man die Verfachbücher als Quelle nützt. Denn dem Grundbuch bzw. dessen Urkundensammlung entspricht das Verfachbuch erst seit dem 19. Jahrhundert.

Vorher ist im Grundverkehr keine Vollständigkeit zu erwarten. Trotz allem ist das Verfachbuch/Gerichtsprotokoll/Abhandlungsprotokoll für besitzgeschichtliche Forschungen eine hervorragende, ja *die* Quelle schlechthin.

Nicht so für die familiengeschichtliche Forschung, die allein an der Generationenabfolge interessiert ist. Denn zum einen begegnet uns in diesen Büchern fast ausschließlich die grundbesitzende Bevölkerung, die Häuser, Höfe und Grundstücke zu verkaufen, tauschen, schenken oder zu vererben hatte; zum anderen werden bis weit in das 19. Jahrhundert in den diversen Urkunden und Verfahrensprotokollen selten nähere Angaben zur Person gemacht.

Das Verfachbuch ist anders aufgebaut als das moderne Grundbuch, das in Tirol erst 1897 eingeführt wurde. Das von den Gerichten geführte Grundbuch besteht aus Hauptbuch und Urkundensammlung. Das *Hauptbuch* setzt sich aus Grundbuchseinlagen zusammen; jede Grundbuchseinlage enthält einen Grundbuchkörper; dieser kann aus einem Grundstück bestehen oder mehreren Grundstücken (Parzellen) sich zusammensetzen. Jede Grundbuchseinlage besteht aus einem Gutsbestandsblatt (A), dem Eigentumsblatt (B) und dem Lastenblatt (C). Die Grundbuchseinlagen sind nach Katastralgemeinden zusammengefaßt. Die Urkundensammlung ist ein wesentlicher Bestandteil des Grundbuchs; sie ist eine gebundene, chronologisch angelegte Sammlung der beglaubigten Abschriften jener Urkunden, die Grundlage einer bücherlichen Eintragung sind.

Besitzgeschichtliche Nachforschungen im Grundbuch sind eine einfache Sache: auf dem Eigentums- oder B-Blatt einer Grundbuchseinlage sind alle Besitzveränderungen nacheinander festgehalten. Im Verfachbuch ist eine derartige Recherche schon zeitaufwendiger. Denn es ist ganz anders aufgebaut als das Hauptbuch des Grundbuches. Letzteres ist sachlich gegliedert: Katastralgemeinde, Einlagezahl, A-, B- und C-Blatt. Im Verfachbuch herrscht ausschließlich das zeitliche - ganz ähnlich der Urkundensammlung des Grundbuches - Prinzip vor.

Es wurden die innerhalb eines Kalenderjahres anfallenden Urkunden einfach zu einem Jahresband zusammengefaßt, ohne jede geographische oder sachliche Untergliederung, und durch einen Namensindex erschlossen.

Viele Gerichte führen noch im 19. Jahrhundert zwei Reihen: Neben dem *Verfachbuch* mit seinen bei Gericht hinterlegten Urkunden (Kauf-, Tausch-, Übergabverträge, Zessionen, hypothekarische Verschreibungen usw.) führen sie ein *Abhandlungsprotokoll*, worin die nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten (Vormundschaften, Verlassenschafts-, Ausgleichs- und Konkursverfahren usw.) zu finden sind. Verfachbuch und Abhandlungsprotokoll bilden aber insofern eine Einheit, als sie jahresweise zusammengestellt sind.

Die *Erkenntnisse der Grundentlastungskommissionen*, die der *Waldpurifikationskommissionen* und die Erkenntnisse der *Servitutenregulierungskommissionen* wurden in eigenen Bänden gesammelt, die oft als Verfachbuch "zweiter" oder "dritter Teil" bezeichnet wurden. Von rechtlichem Belang sind heute besonders die Erkenntnisse hinsichtlich der Grundservituten (Servitut oder Dienstbarkeit ist ein dingliches Recht, durch das der Eigentümer einer Sache zum Vorteil eines anderen verpflichtet ist, hinsichtlich dieser Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen; ein praktisches Beispiel mag das veranschaulichen: Den Besitzern bestimmter Häuser ist auf fremden Grund und Boden ein Weiderecht eingeräumt). In vielen Gerichten firmieren die Servitutenbände unter dem Titel "Verfachbuch 3. Teil".

Die Verfachbücher (im weiteren Sinne) von all jenen Gerichten, die ihren Sitz im Bundesland Tirol hatten und haben, werden vom Tiroler Landesarchiv verwahrt. Die Verfachbücher jener Gerichte, die ihren Sitz in der Provinz Bozen/Südtirol haben und hatten, verwahrt das Südtiroler Landesarchiv in Bozen. Von den Grundentlastungs- und Waldpurifikationserkenntnissen sind einige bei den Gerichten verloren gegangen; ihre Servitutenbände und ihre Grundbuchsanlegungsprotokolle haben derzeit noch einige Gerichte zurückbehalten. Das *Grundbuchsanlegungsprotokoll* diente der Umstellung vom Verfachbuch auf das Grundbuch.

Der Einstieg in die Besitzgeschichte eines Hauses, Hofes oder was immer muß über das Grundbuch erfolgen. Im Hauptbuch des Grundbuchs ist im B-Blatt als erstes immer ein Verweis auf den zeitlich vorausgehenden Vertrag angebracht, d.h. der Jahresband und die Seitenzahl des betreffenden Verfachbuches sind angegeben (z.B. Vb. 1889 Fol. 1734). Im 19. Jahrhundert war es durchaus üblich, in den einzelnen Verträgen konkret auf

vorausgehende Verträge hinzuweisen, die auf Grund der detaillierten Angaben (Jahresband und Seitenzahl) leicht aufzufinden sind.

Wenn derartige Verweise - was bei vielen Gerichten noch im 18. Jahrhundert der Fall war - aufhören, wird das Nachforschen zeitraubend, weil man nun Jahr für Jahr die Indizes nach dem zuletzt eruierten Eigentümer durchkämmen muß - mit oft ungewissem Ergebnis. Indizes setzen in der Regel erst im 17. Jahrhundert ein, die aber lange Zeit nach Vornamen, nicht nach Familiennamen alphabetisiert sind.

Im übrigen erfordern Nachforschungen anhand der Verfachbücher gute Kenntnisse der alten deutschen Schrift, handelt es sich doch durch die Bank um flüchtige Mit- und Abschriften.

Auf einige Besonderheiten ist abschließend zu verweisen: Bei den ehemals salzburgischen Gerichten sind bei den einzelnen Verfachbuchreihen Konzept (Mitschrift) und Reinschrift erhalten geblieben. Gerichte, die einen großen Urbarbesitz bzw. Lehenbesitz zu verwalten hatten, pflegten ihre Verfachbücher/Gerichtsprotokolle zu unterteilen: etwa Verfachbuch "Urbar" (für den eigenen grundherrlichen Grundbesitz), Verfachbuch "Landgericht" (für den im Sprengel einliegenden fremden grundherrlichen bzw. freien Grundbesitz), Verfachbuch "Lehen" oder "Lehenbücher" (für den eigenen lehenherrlichen Grundbesitz).

Literaturhinweise:

Hermann Wopfner, Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1 (1904), S. 241-263; dieser Aufsatz ist unverändert abgedruckt: Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols, Festschrift hg. vom Ortsausschuß des 27. Deutschen Juristentages, Innsbruck 1904, S. 71-99.

Fritz Steinegger, Die Tiroler Verfachbücher als genealogische Quelle, in: Adler, Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, 10 (1974-1976), S. 128-142.

c) Anderweitige Quellen

Genealogische Hand- und Lehrbücher beeindrucken den Leser durch eine Unzahl angeführter archivalischer, also handschriftlicher und gedruckter Quellen zur Familienforschung. Abgesehen von den schon genannten Kirchenmatriken, staatlichen Personenstandsbüchern und

mit Einschränkung - den Verfachbüchern spielen derartige Quellen (militärische Stammrollen, Steuerverzeichnisse, Melderegister, Adreßbücher usw.) in der Praxis eine sehr untergeordnete, ja zu vernachlässigende Rolle.

Das versteht sich schon aus der *Funktion der öffentlichen Archive*. Ein Zentralarchiv wie das Tiroler Landesarchiv bewahrt das Schriftgut von Behörden (Landes- und Unterbehörden), die ihren Sitz im Bundesland Tirol hatten und noch haben, wobei das Schriftgut von Gemeinden ausgeklammert bleibt, weil die Gemeinden dieses autonom verwalten. (Allerdings besitzt unser Archiv 64 Deposita von Gemeindearchiven.)

Es war und ist sicher nicht die Aufgabe staatlicher Behörden - wie nicht wenige Familienforscher fälschlich vermeinen - Personaldaten zentral zu speichern und zugänglich zu machen. Daher ist auch das Tiroler Landesarchiv keine familiengeschichtliche Datenbank, sondern eine wissenschaftliche Institution, die das Schriftgut unzähliger Behörden in ihrer überlieferten zeitgenössischen Ordnung aufbewahrt und der Forschung - unter anderem der familiengeschichtlichen Forschung - zugänglich macht.

Ein Familienforscher, der in behördliches Schriftgut einsteigen will, muß sich vorerst darüber im klaren sein, welche Behörde er angeht, was deren sachliche und örtliche Zuständigkeit war, sonst verliert er sich in einem Dschungel.

Behörden pflegten und pflegen noch heute ihr Schriftgut systematisch, nach einem bestimmten Ordnungsprinzip abzulegen, da Schriftstücke wieder aufgefunden werden müssen.

Das bei uns vorherrschende *Ordnungsprinzip* für Akten ist folgendes: Schriftstücke wurden innerhalb eines Kalenderjahres nach Tagesdatum, später nach fortlaufender Aktenzahl abgelegt und durch sogenannte Journale (Jahresindizes der Namen und Sachbegriffe und kurzer Beschreibung des Akteninhalts) abgelegt. Wer immer an einen Behördenbestand herangeht, muß also eine systematische Sucharbeit auf sich nehmen, da er sich - je nach zeitlicher Dauer einer Behörde - durch eine Unzahl von Journalen kämpfen muß.

Recherchen anhand behördlichen Aktenguts (das in unserem Bereich erst im 16. Jahrhundert aufkommt) sind somit sehr zeitraubend, sie setzen das Wissen um ver-

waltungsgeschichtliche und verwaltungstechnische Zusammenhänge voraus.

Der schriftliche Kontakt des durchschnittlichen Bürgers selbst mit lokalen Behörden (etwa den Gerichten) war aber viel zu selten, zu sporadisch, daß sich eine familien-geschichtliche Recherche anhand behördlicher Akten lohnen würde. Selbst die Laufbahn eines *Beamten* der Zentralverwaltung läßt sich anhand des Aktenguts seines Dienstgebers nur schwer und unzureichend verfolgen. Denn *Personalakten* im modernen Sinn, in denen die Anstellungs-, Ernennungs- und Pensionierungsdekrete und andere personenbezogene Fakten gesammelt zu finden sind, bürgerten sich erst im 20. Jahrhundert ein. Die vom Gubernium und der Statthalterei von Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert geführten "*Qualifikationstabellen*" sind nur ein bescheidener Ersatz für die noch nicht existierenden Personalakten der Hoheitsverwaltung. Im übrigen unterliegen Personalakten der allgemeinen *Schutzfrist von 50 Jahren* (gerechnet nach Abschluß des Aktes).

Mit Ausnahme solches der Stellungskommissionen des Ersten und Zweiten Weltkrieges bewahrt das Tiroler Landesarchiv kein *Schriftgut militärischer Behörden* auf.

Was bleibt, ist nicht viel. Von Nutzen können drei Quellengruppen sein, und auch die nur mit starker Einschränkung: Urbare, Grundsteuerverzeichnisse (Grundsteuerkataster) und Lehenbücher. Ein *Urbar* verzeichnet den zu grundherrlicher Leihe (in Tirol vor allem Erbbaurecht und Freistift) ausgegebenen Grundbesitz und die damit zusammenhängenden Bezugsrechte einer Grundherrschaft. Solche Grund und Boden gleichsam verpachtenden Grundherrschaften gab es zu Hunderten in Tirol, der Tiroler Landesfürst war nur einer unter vielen, wenn auch mit Abstand der größte Grundherr. Die Masse der im Tiroler Landesarchiv aufbewahrten Urbare sind solche des Landesfürsten und seiner diversen Urbarämter, während es Urbare von adeligen oder kirchlichen Grundherrschaften nur verhältnismäßig wenige besitzt. Allein dieser Umstand schränkt die Forschungsmöglichkeiten ganz wesentlich ein. Dies und die Spärlichkeit der Information (Name des grundherrlichen Gutes, der des Grundholden oder Pächters, eventuell seines Nachfolgers und die jährlich zu leistenden Abgaben, wobei der Ist-Zustand auf ein oder mehrere Jahre eingeschränkt ist:

lassen den Einstieg in die Urbare nur dann ratsam erscheinen, wenn man die Grundherrschaft, der ein bestimmter Hof unterworfen ist, bereits eruiert hat und anderen Quellen (Kirchenbücher und Verfachbücher) gänzlich auslassen.

Die *Grundsteuerkataster* verzeichnen den der Grundsteuer unterworfenen Besitz. (Der Adel mußte zwar seine grundherrliche Rente, also all das, was etwa Bauern an Grundzins, Zehent, Vogteizins usw. zu leisten hatten, versteuern, nicht aber den in Eigenregie bewirtschafteten Grund und Boden, und das bis ins ausgehende 18. Jahrhundert.) Die Grundsteuerkataster wurden innerhalb der Gerichtssprengel nach Gemeinden angelegt. Die Grundsteuerkataster setzen zwar bereits im 16. Jahrhundert ein, aber sehr viele sind aus dem 16. und 17. Jahrhundert nicht erhalten geblieben. Nur der um 1780 erstellte maria-theresianische Grundsteuerkataster bzw. der Hieronymuskataster für die ehemals salzburgischen Gebiete ist - für den Bereich des Bundeslandes Tirol - fast vollständig im Tiroler Landesarchiv zu finden. Auch wenn der Grundsteuerkataster für seinen örtlichen Bereich (Gericht, Gemeinde) den versteuerten Grundbesitz lückenlos auflistet - im Gegensatz zum *Urbar* -, so gilt für ihn das oben Gesagte: Er gibt einen Ist-Zustand wieder und seine Angaben zur Person beschränken sich auf den Namen des Grundbesitzers, bestenfalls seines Nachfolgers. Nur die im 19. Jahrhundert geführten *Transportobücher* hielten den Besitzwechsel über einen längeren Zeitraum in Evidenz.

Wir wollen uns noch einer Spezialquelle zuwenden: den Lehenbüchern und die sie ergänzenden Lehenakten. Das Lehen ist eine höhere Art der Leihe (vorwiegend der Grundleihe), die auch in Tirol vorwiegend dem Adel, aber nicht nur, zugute kam. Grundherrlicher (urbarieller) Besitz und Lehensbesitz des Landesfürsten wurden getrennt verwaltet. Während der grundherrliche Besitz von einzelnen Urbarämtern (die meist den Gerichtsämtern angeschlossen waren) verwaltet wurde, ließ der Tiroler Landesfürst seinen Lehenbesitz von einem Lehenhof in Innsbruck zentral betreuen, dem auch die Rechtssprechung in landesfürstlichen Lehensachen oblag. Diesem Umstand ist es zu verdanken, daß der Besitzerwechsel bei Lehen durch Jahrhunderte kontinuierlich verfolgt werden kann, vor allem anhand des *Lehenauszuges*, der so etwas wie ein Grundbuch für Lehenstücke darstellt.

Das Pendant des 19. Jahrhunderts dazu ist der Lehenhauptkataster.

Im Besitz landesfürstlicher Lehen war allerdings nur eine Minderheit, besonders unter den nichtadeligen Personen (von 750 Erbhöfen in Tirol war nur ein einziger lehenrührig).

Literaturhinweise:

Da es an Spezialuntersuchungen zu den oben genannten Quellen fehlt, muß auf die allgemeine Literatur verwiesen werden:

Karl Klaar, Die familiengeschichtliche Bedeutung des k.k. Statthaltereiarchives in Innsbruck, in: Familiengeschichtliche Blätter IX (1911), S. 74.

Otto Stolz, Die Behelfe und der Stand der Sippenforschung in Tirol, in: Tiroler Heimatblätter 18 (1940), S. 146-148.

Hans Kramer, Quellen zur Tiroler Sippenkunde, in: Schriften des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde e.V. 12 (1940), S. 3-14.

Siehe auch Otto Stolz, Geschichte und Bestände des staatlichen Archives (jetzt Landesregierungs-Archives) zu Innsbruck (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 6), Wien 1938; S. 117 f., 147 f. und 102 bzw. 114 f.

Zur Methodik der Familienforschung

Gott hat die Welt nicht an einem Tag erschaffen, aber er ist dabei ohne fremde Hilfe ausgekommen. Familienforschung beruht auf Wissen, Erfahrung und Zeit.

Wissen: Dem Familienforscher muß der methodische Weg klar sein, der in erster Linie über die Personenstandsbücher/Kirchenmatriken führt. Er muß über das Drumherum in der Genealogie Bescheid wissen.

Erfahrung: Gute Schrift- und Sprachkenntnisse sind Erfahrungswerte, die man nicht von heute auf morgen erwerben kann.

Zeit: Wer um den methodischen Weg weiß, wird auch im klaren darüber sein, daß Familienforschung eine langwierige Angelegenheit ist, die auf eigenem Können beruht.

Die seriöse familiengeschichtliche Recherche muß anhand der Personenstandsbücher/Kirchenmatriken durchgeführt werden. Nur auf diesem Weg können Personaldaten (Geburt, Ehe, Tod, elterliche Abstammung) gewonnen werden, die eine lückenlose Generationenabfolge ermöglichen. Da Familiennamen wechseln und die Träger des gleichen Familiennamens in vielen Fällen nicht miteinander verwandt sein müssen (schon gar nicht

in direkter Linie), sind Zeitsprünge in der Familienforschung unstatthaft. Wenn sich die Spur der systematisch erforschten Vorfahren in den Kirchenbüchern aufgrund widriger Umstände (fehlende oder noch nicht einsetzende Kirchenbücher, mangelhafte Eintragungen) verliert, so ist das ein Schaden, der nicht wiedergutmacht werden kann. Wie wir bereits gesehen haben, können auch andere Quellen darüber nicht hinweghelfen. Die Spurensicherung anhand der Kirchenbücher gehört zur Familienforschung wie das Amen zum Gebet.

Der *Zugriff auf Personaldaten* gelingt nur auf lokaler Ebene - über die politische Gemeinde (standesamtlichen Personenstandsbücher) und die Kirchengemeinde (Kirchenmatriken).

Zentrale, d.h. über den lokalen Rahmen hinausgehende Dateien kennt im Prinzip erst unser Jahrhundert der Massengesellschaft, wir brauchen nur an die Fülle der bei militärischen Dienststellen oder Sozialversicherungsanstalten gespeicherten Daten zu denken. Derart *zentrale und moderne Dateien*, die über den Namen oder gar einen Zahlenschlüssel den schnellen Zugriff erlauben, sind ganz junge Errungenschaften; sie finden keine Entsprechungen in früheren Jahrhunderten. Die *polizeiliche Meldekartei* - um eine weitere moderne Datenbank zu nennen - ist gut hundert Jahre alt und wird von den einzelnen Gemeinden geführt, wodurch ihr ein kurzes Leben beschieden ist.

Ein- und Auswanderer werden und wurden nicht zentral registriert. Im übrigen war die *Einwanderung* und *Auswanderung* bis in das 19. Jahrhundert nicht das verwaltungstechnische Problem, als das es sich heute in unzähligen Akten staatlicher Ämter niederschlägt. Ob sich eine Person an einem Ort niederließ, entschied die dörfliche und städtische Obrigkeit, nicht eine ferne Regierungszentrale. Die Masse der Auswanderer verflüchtigte sich, ohne irgendwelche Spuren zu hinterlassen, weil viele als Saison- oder Wanderarbeiter irgendwo hängenblieben. Die Auswanderung aus Glaubensgründen, etwa von Protestanten, war - sieht man von den Hutterern des 16. Jahrhunderts, der Austreibung der Deferegger Protestanten (Defereggan war mit Ausnahme von St. Jakob salzburgisches Territorium) 1666-1725 und der Austreibung der Zillertaler Inklinanten von 1837 - eine marginale Erscheinung. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde in den Armenwinkeln Tirols die Auswanderung

nach Übersee zur Massenflucht aus wirtschaftlichen Gründen, die in den Akten der Bezirkshauptmannschaften (mit ihrer für diesen Zeitraum sehr spärlichen Überlieferung) und der Statthalterei in Form von Paßanträgen sich niederschlägt.

Auch im günstigen Falle (der beste ist natürlich der, wenn der Geburtsort des Auswanderers genannt ist), wenn in der ausländischen Kirchenmatrik vermerkt ist, daß eine bestimmte Person oder sein Vater aus Tirol stamme, ist damit noch gar nichts gewonnen.

Denn der Forscher ist wiederum nur auf den Familiennamen zurückgeworfen. Zwar sind wir über die *Streuung tirolischer Familiennamen* - wenn auch bescheiden - unterrichtet, aber viele Familiennamen sind unabhängig voneinander in den Landschaften und Talschaften Tirols entstanden, signalisieren also keine verwandtschaftlichen Beziehungen. Karl *Finsterwalder* hat in seinem *Tiroler Namenbuch* tausende Familiennamen zusammengetragen, erklärt und mit örtlichen Nachweisen versehen. Aber seine Arbeit beruht auf Arbeiten anderer Wissenschaftler (etwa Tarneller), die geographisch sehr selektiv sind, also nicht den ganzen Deutschtiroler Raum bestreichen; die Primärquellen, die der Finsterwalder selbst ausgewertet hat, stammen meist aus dem Spätmittelalter und der frühen Neuzeit und schöpfen ihrerseits das Namensgut keineswegs vollständig aus. Finsterwalders Werk - um ihm gerecht zu werden - versteht sich als sprachgeschichtliche Untersuchung, es ist keine Sammlung aller Tiroler Familiennamen.

In den 70er Jahren wurden von Archivaren des Tiroler Landesarchivs aus den in seinem Besitz befindlichen *maria-theresianischen Grundsteuerkatastern* die Vor- und Familiennamen notiert, mittels *EDV* gespeichert und nach Familiennamen alphabetisiert. Auch dieser Katalog mit der Zeitebene 1780 hat einige "Schönheitsfehler". Er erfaßt nur die grundbesitzende und grundsteuerpflichtige Bevölkerung um 1780, nicht aber die Leute ohne Grundbesitz. Die damalige Aktion beschränkt sich weitgehend auf Grundsteuerkataster des heutigen Bundeslandes Tirol (und auch da gibt es Lücken), weil ja nur diese vom Tiroler Landesarchiv aufbewahrt werden. Familiennamen aus dem südlichen Tirol, aus den heutigen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient, sind daher vollkommen ausgeblendet.

Um das Jahr 1940 erstellte das Gausippenamt, eine Abteilung des Reichstatthalters für Tirol und Vorarlberg, eine sogenannte *Gausippenkartei*. In ihr wurden über die Einwohnerverzeichnisse der Gemeinden des Reichsgaues Tirol-Vorarlberg alle damaligen Familiennamen erfaßt und alphabetisiert. Das damals zum Reichsgau Kärnten gehörende Osttirol würde nicht berücksichtigt. Eingang in diese Gausippenkartei, die heute im Tiroler Landesarchiv verwahrt wird, fanden viele "reichsdeutsche" Familiennamen, weil zu dieser Zeit unzählige Angestellte von Staats- und Parteidienststellen, die aus dem "Altreich" (Deutschland) zugezogen waren, in Tirol ihr Domizil aufgeschlagen hatten.

Ähnliches in dieser "ahnenbewegten" Zeit versuchte auch Ettore Tolomei, wenn auch aus ganz anderen Intentionen heraus, für die Provinz Bozen/Südtirol auf die Beine zu stellen. In der von ihm gegründeten Zeitschrift "*Archivio per l'Alto Adige*" veröffentlichte er in alphabetischer Reihenfolge in der Provinz vorkommende Familiennamen, auch die Gemeinden, in denen diese Familiennamen anzutreffen waren. (*Archivio per l'Alto Adige*, Jg.29 (1934), S.221, 805; Jg.30 (1935), S.255, 469ff.)

All diese Familiennamendateien sind mit ihren Unzulänglichkeiten für die Familienforschung nur eine schwache Krücke. Sie geben, mehr oder weniger unvollständig, nur einen Ist-Zustand wieder (die Streuung von Familiennamen in einem kurzen Zeitabschnitt), von dem nicht automatisch auf frühere Verhältnisse geschlossen werden kann. Nicht nur die im Zeichen der Industrialisierung stehende Landflucht hat Menschen in andere Orte und Regionen verpflanzt; bis in das 18. Jahrhundert und darüber hinaus ist im selbst so bodenständigen Bauerntum (das sich ja nicht nur aus Hoferben, sondern auch aus weichenden Geschwistern rekrutierte) eine Binnenwanderung zu registrieren, die nicht zu unterschätzen ist. Eine durch viele Jahrhunderte an einem Ort lebende Familie ist die Ausnahme, nicht die Regel.

Ist in diesem Meer von Daten eine Person zu finden? Vor diese Frage sehen sich nicht wenige Familienforscher gestellt, wenn sie in außertirolischen Kirchenmatriken auf die Notiz stoßen, dieser Vorfahre stamme aus Tirol - ohne jede nähere Ortsbezeichnung. Die Chance, diesen Auswanderer in einer Kirchenmatrik einer Tiroler Seelsorgerstation aufzuspüren, ist - wie gesagt - sehr gering.

Mehr als Worte beleuchten Zahlen das Problem der Suche nach dem Geburts- und Heimatort einer Person: Altirol (in etwa umfassend das heutige österreichische Bundesland Tirol und die beiden italienischen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient (Trentino)) zählte 1754 an die 593.000 Einwohner, im Jahre 1900 waren es 853.000 Einwohner. Für die Beurkundung der Personenstands-fälle (Geburt, Heirat, Tod) dieser Menschen waren 870 kirchliche Matrikenstellen zuständig; davon standen allein ca. 500 auf Deutschtiroler Boden. Die berühmte Suche nach der Stecknadel im Heuhaufen kann beginnen!

Literaturhinweise:

In diesem Zusammenhang ist auf die wichtigsten genealogischen Sammlungen und familienbiographischen Werke zu verweisen. Über den Adel liegt das reichste Material vor. Seit 1518 bestand in Tirol eine Adelsmatrikel, dies war eine amtliche Einrichtung, die alle jene Mitglieder des Adels, die auf den Landtagen zu erscheinen berechtigt und verpflichtet waren, evident hielt. Gefordert wurde der Nachweis der adeligen Geburt zumindest des väterlichen Großvaters, ein bestimmter Vermögensbesitz im Lande und anderes mehr. Da nicht alle adeligen Familien diese Voraussetzungen erfüllten, gehörten diese nicht der Adelsmatrikel und somit den Landständen an. Die Tiroler Adelsmatrikel mit ihrem reichhaltigen Archiv und ihrer Bibliothek wird heute von der Tiroler Matrikel-Stiftung (Peerstiftung), Anichstraße 18, Innsbruck, betreut und verwaltet. Familienbiographische Publikationen sind auch im regionalen Rahmen Tirols unüberschaubar. Noch immer von Nutzen ist daher Rudolf von Granichstaedten-Czerva, Bibliographische Quellen zur Tiroler Familienforschung, Görlitz 1939. Aus der Feder dieses Autors stammt auch das letzte größere Werk über Tiroler Familien: Beiträge zur Familiengeschichte Tirols (= Schlern-Schriften 131), Innsbruck 1954. In beiden Büchern ist auch die wichtigste genealogische Literatur zusammengestellt.

Genealogische Grundbegriffe

Die Genealogie befaßt sich mit den biologischen Zusammenhängen und verwandtschaftlichen Beziehungen der Menschen. Die familienmäßigen, das heißt zunächst biologischen Zusammenhänge, welche die Genealogie herauszuarbeiten versucht, sollten für den Historiker nicht reiner Selbstzweck sein, sondern ihm vielmehr als Mittel zum Zweck dienen. Daher ist die Genealogie nur eines der Werkzeuge des Historikers.

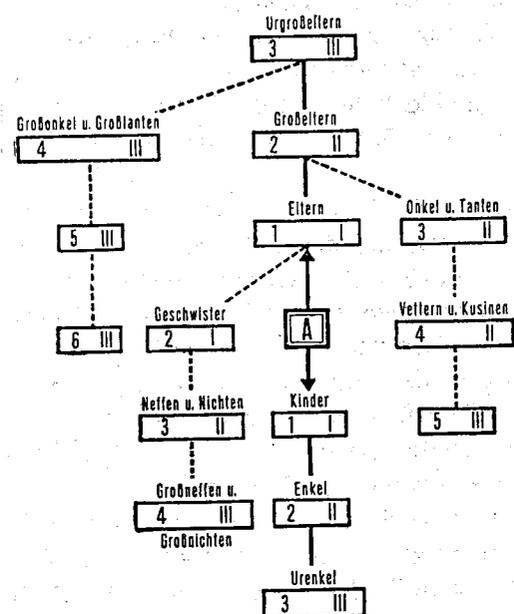
Keineswegs ist die wissenschaftliche Genealogie ident mit jenem Tummelfeld der Hobbyhistoriker, das als Familiengeschichte (Familienforschung) bezeichnet wird, auch wenn die beiden Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch gern verwechselt werden. Die Familiengeschichte, sofern ernsthaft betrieben, wendet ledig-

lich Methoden und Lehren der Genealogie auf Einzelfälle an, sie ist also nur ein Teil dieser Wissenschaft.

Daher sollen im abschließenden Kapitel genealogische Begriffe, soweit sie in die familiengeschichtliche Praxis hereinspielen, erläutert werden.

Als *Aszendenten* werden die Eltern, Großeltern und alle anderen direkten Vorfahren einer Person ("Proband") verstanden. Verfolgt man die direkten Vorfahren einer Person systematisch zurück und hält sie in einer Ahnentafel fest, so bedingen biologische Gesetzmäßigkeiten (jeder Vorfahre wurde von einem Mann gezeugt und von einer Frau geboren) einen mathematischen Aufbau von vollkommener Symmetrie. Ausgehend von der Grundzahl 1 (Proband) verdoppelt sich in jeder Generation die Zahl der Vorfahren.

1. Generation (Proband)	1
2. Generation (Eltern)	2
3. Generation (Großeltern)	4
4. Generation (Urgroßeltern)	8
5. Generation (Urugroßeltern)	16
6. Generation	32
7. Generation	64



Darstellung der Verwandtschaftsgrade

Diese mathematische Progression muß theoretisch bald zu ungeheuren Zahlen führen, z.B. in der 22. Generation (um 1300) zu 1,048.576, in der 37. Generation (Zeit Karl des Großen) zu über 34 Milliarden Vorfahren, ein Vielfaches dessen, was die Erde damals an Bevölkerung besessen hat.

Dieser Widerspruch läßt sich durch die Erscheinung des sogenannten Ahnenverlustes lösen, den man besser als *Ahnengleichheit* bezeichnen sollte. Die Ahnengleichheit, um beim korrekteren Ausdruck zu bleiben, beruht auf der einfachen Tatsache, daß zu allen Zeiten und in allen gesellschaftlichen Schichten Verwandtenehen auftreten. Menschen, die miteinander verwandt sind und heiraten, besitzen gemeinsame Vorfahren. Wenn etwa Geschwisterkinder (Vetter und Base, Kousin und Kousine) eine Ehe eingehen, so haben die Ehepartner ein Großelternpaar gemeinsam. Ihr Kind hat anstelle der theoretisch zu erwartenden acht Urgroßeltern nur sechs verschiedene Personen zu Urgroßeltern - eine Erscheinung, die sich in allen Generationen der Ahnentafel entsprechend fortsetzt.

Ahnengleichheit tritt überall auf; wie stark sie ist, hängt von sozialgeschichtlichen Voraussetzungen ab. Besonders groß ist sie dort, wo aus rechtlichen oder gesellschaftlichen Standesrücksichten, von der geophysischen Lage her (abgeschlossene Gebirgstäler, Inseln), oder sprachkulturellen und religiösen Erwägungen heraus nur innerhalb eines engen Kreises geheiratet wird.

Als *Dezendenten* werden die Kinder, Enkel und alle anderen direkten Nachkommen einer Person verstanden. Genealogische Forschungen schlagen sich in mehreren Darstellungsformen nieder: In der *Ahnentafel* (*Ahnenliste*), auch *Vorfahrentafel* (*Vorfahrenliste*) genannt, sind die Vorfahren einer Ausgangsperson (Proband) verzeichnet. Sie hat einen gesetzmäßigen Aufbau, da jeder Mensch zwei Eltern, zweimal zwei Großeltern, wie überhaupt in jeder weiteren Generation zurück eine sich verdoppelnde Anzahl der Vorfahren hat. Zwecks besserer Übersichtlichkeit hat sich folgende Bezifferungsmethode durchgesetzt: Der Proband erhält die Ziffer 1, sein Vater 2, die Mutter 3, Großvater und Großmutter väterlicherseits 4 und 5, Großvater und Großmutter mütterlicherseits 6 und 7 usw. Die Vorteile dabei liegen auf der Hand: alle männlichen Personen führen gerade, alle weiblichen ungerade Ziffern;

Der Vater eines Vorfahren wird leicht durch die Verdoppelung der Ziffer des Vorfahren gefunden, die Mutter durch Verdopplung der betreffenden Ziffer addiert mit Eins.

Der Ahnenpaß unseligen Angedenkens, mittels dessen unter den Nationalsozialisten im Deutschen Reich die "arische" oder "deutschblütige" Abstammung nachgewiesen werden mußte, fußt ganz und gar auf der Ahnentafel und hatte bis in die Generation der Urgroßeltern zurückzugehen. In der familiengeschichtlichen Praxis spielt die Ahnentafel eine sehr untergeordnete Rolle, weil sie, geht man nur einige Generationen zurück, das Beibringen einer Unmenge von Daten erfordert. Von dem damit verbundenen Zeitaufwand scheut auch der eifrigste Familienforscher zurück, abgesehen davon, daß ihm lückenhaftes und fehlendes Quellenmaterial zu schaffen machen wird.

Biologisch betrachtet ist es natürlich ungerecht, da ja alle Vorfahren zur Erbmasse eines Menschen beigetragen haben, sich auf eine Vorfahrenlinie zu konzentrieren. Aber vom Erfolgsstandpunkt ist dies die zweckmäßigste Methode, erlaubt sie es doch, einen vernünftigen Arbeitsaufwand zu vertreten und tiefer in vergangene Zeiten vorzustoßen, soweit es eben die Kirchenbücher zulassen. Die meisten Familienforscher begnügen sich mit einem *Deszent* oder einer *Ahnenlinie*. In der Regel ist es der den Familiennamen weitergebende Mannesstamm, der erforscht wird. Rechtsgeschichtlich ist diese Vorgangsweise durchaus vertretbar, da nicht nur der Namen, auch gewisse Erbrechtsgewohnheiten und das Wappen am Mannesstamm hängen. Als Begriffe sollte man Ahnentafel und Ahnenlinie wohlweislich auseinanderhalten.

Dies gilt noch mehr für alle Darstellungsformen, die mit der Deszendenz zusammenhängen. Die *Nachfahrentafel* oder *Nachfahrenliste* umfaßt alle Nachkommen eines Menschen oder Menschenpaares. Im Gegensatz zur Ahnentafel (Ahnensliste) weist sie einen unregelmäßigen Aufbau auf. Einen Ausschnitt aus der Nachfahrentafel bildet die Stammtafel; auf ihr wird nur der Mannesstamm (es werden Generation für Generation die Söhne und Töchter verzeichnet, aber nur die Nachkommenschaft der Söhne weiterverfolgt) dargestellt. Der *Stammbaum* ist die bildliche (baumförmige) Darstellung der Stammtafel. Wiederum einen Ausschnitt aus der Stamm-

1 Geburtsname: <u>Muhschuggauer</u> Vornamen: <u>Lorenz</u> geboren am <u>22. Juli 1884</u> in <u>Hirpen</u> als Kind des (2) <u>Hof. Muhschuggauer</u> und der (3) <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> Tauftag: _____ Beurh. b. Standesamt: _____ Geb.-Reg.-Nr. _____ b. Pfarramt: <u>Hirpen</u> Tauf-Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
Die Eheschließung des Beruf: _____ Bekenntnis: _____ und der geborene _____ Bekenntnis: _____ erfolgte am _____ in _____ beurh. b. Standesamt — Pfarramt _____ Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
Ehegatte Geburtsname: _____ Vornamen: _____ geboren am _____ in _____ als Kind des _____ und der _____ Bekenntnis: _____ Tauftag: _____ Beurh. b. Standesamt: _____ Geb.-Reg.-Nr. _____ b. Pfarramt: _____ Tauf-Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer

(Vater von 1) Familienname: <u>Muhschuggauer</u> Vornamen: <u>Steff</u> geboren am <u>27. Juni 1890</u> in <u>Hirpen</u> als Sohn des (4) <u>Hof. Muhschuggauer</u> und der (5) <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> Tauftag: _____ Beurh. b. Standesamt: _____ Geb.-Reg.-Nr. _____ b. Pfarramt: <u>Hirpen</u> Tauf-Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
gestorben am _____ in _____ beurh. b. Standesamt — Pfarramt _____ Reg.-Nr. _____		Für nebenstehenden Eintrag ist Beglaubigung nicht erforderlich.	Siegel
Die Eheschließung des Beruf: <u>Landw.</u> Bekenntnis: <u>r.</u> und der <u>Maria</u> geborene <u>Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> erfolgte am <u>29. Oktober 1920</u> in <u>Hirpen</u> beurh. b. Standesamt — Pfarramt _____ Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
(Mutter von 1) Geburtsname: <u>Kaufel</u> Vornamen: <u>Maria</u> geboren am <u>20. April 1891</u> in <u>Hirpen</u> als Tochter des (6) <u>Hof. Kaufel</u> und der (7) <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> Tauftag: _____ Beurh. b. Standesamt: _____ Geb.-Reg.-Nr. _____ b. Pfarramt: <u>Hirpen</u> Tauf-Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
gestorben am _____ in _____ beurh. b. Standesamt — Pfarramt _____ Reg.-Nr. _____		Für nebenstehenden Eintrag ist Beglaubigung nicht erforderlich.	Siegel

Eltern

(Vater von 2) Familienname: <u>Muhschuggauer</u> Vornamen: <u>Hof</u> geboren am <u>27. Juni 1851</u> in <u>Luggau</u> als Sohn des (8) <u>Hof. Muhschuggauer</u> und der (9) <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> Tauftag: <u>27. 11. 1851</u> Beurh. b. Standesamt: _____ Geb.-Reg.-Nr. _____ b. Pfarramt: <u>Luggau</u> Tauf-Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
gestorben am _____ in _____ beurh. b. Standesamt — Pfarramt _____ Reg.-Nr. _____		Für nebenstehenden Eintrag ist Beglaubigung nicht erforderlich.	Siegel
Die Eheschließung des Beruf: <u>Landw.</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> und der <u>Maria</u> geborene <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> erfolgte am <u>21. Juli 1857</u> in <u>Hirpen</u> beurh. b. Standesamt — Pfarramt: <u>Hirpen</u> Reg.-Nr. <u>1111</u>		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
(Mutter von 2) Geburtsname: <u>Maria geb. Kaufel</u> Vornamen: <u>Maria</u> geboren am <u>11. Mai 1864</u> in <u>Hirpen</u> als Tochter des (10) <u>Hof. Kaufel</u> und der (11) <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> Tauftag: <u>11. 5. 1864</u> Beurh. b. Standesamt: <u>Hirpen</u> Geb.-Reg.-Nr. _____ b. Pfarramt: <u>Hirpen</u> Tauf-Reg.-Nr. <u>6/47</u>		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
gestorben am <u>31. Juli 1905</u> in <u>Hirpen</u> beurh. b. Standesamt — Pfarramt: <u>Hirpen</u> Reg.-Nr. _____		Für nebenstehenden Eintrag ist Beglaubigung nicht erforderlich.	Siegel

Großeltern väterlich

(Vater von 3) Familienname: <u>Kaufel</u> Vornamen: <u>Hof</u> geboren am <u>11. Sept. 1862</u> in <u>Hirpen</u> als Sohn des (12) <u>Hof. Kaufel</u> und der (13) <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> Tauftag: _____ Beurh. b. Standesamt: _____ Geb.-Reg.-Nr. _____ b. Pfarramt: <u>Hirpen</u> Tauf-Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
gestorben am <u>20. Aug. 1935</u> in <u>Hirpen</u> beurh. b. Standesamt — Pfarramt _____ Reg.-Nr. _____		Für nebenstehenden Eintrag ist Beglaubigung nicht erforderlich.	Siegel
Die Eheschließung des Beruf: <u>Landw.</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> und der <u>Maria</u> geborene <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> erfolgte am <u>22. Nov. 1839</u> in <u>Hirpen</u> beurh. b. Standesamt — Pfarramt: <u>Hirpen</u> Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
(Mutter von 3) Geburtsname: <u>Maria geb. Kaufel</u> Vornamen: <u>Maria</u> geboren am _____ in _____ als Tochter des (14) <u>Hof. Kaufel</u> und der (15) <u>Maria geb. Kaufel</u> Bekenntnis: <u>rom. kath.</u> Tauftag: _____ Beurh. b. Standesamt: _____ Geb.-Reg.-Nr. _____ b. Pfarramt: <u>Hirpen</u> Tauf-Reg.-Nr. _____		Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund angelegter Urkunden beglaubigt. Weiter gefordert Weiter hinzugefügt.	Standesbeamter Kirchenbuchführer
gestorben am <u>26. Juni 1922</u> in <u>Hirpen</u> beurh. b. Standesamt — Pfarramt: <u>Hirpen</u> Reg.-Nr. _____		Für nebenstehenden Eintrag ist Beglaubigung nicht erforderlich.	Siegel

Großeltern mütterlich

Von den Nationalsozialisten eingeführter Ahnenpass (Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Familie).

Ahnen-

32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	

tafel

48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	
Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan		Hildegard Schwan	

Beispiel einer Ahnentafel aus dem von den Nationalsozialisten eingeführten Ahnenpass (Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Familie)

tafel bildet die *Stammreihe*. Hier wird für jede Generation nur das jeweilige Stammelnterpaar mit Namen und Daten angegeben.

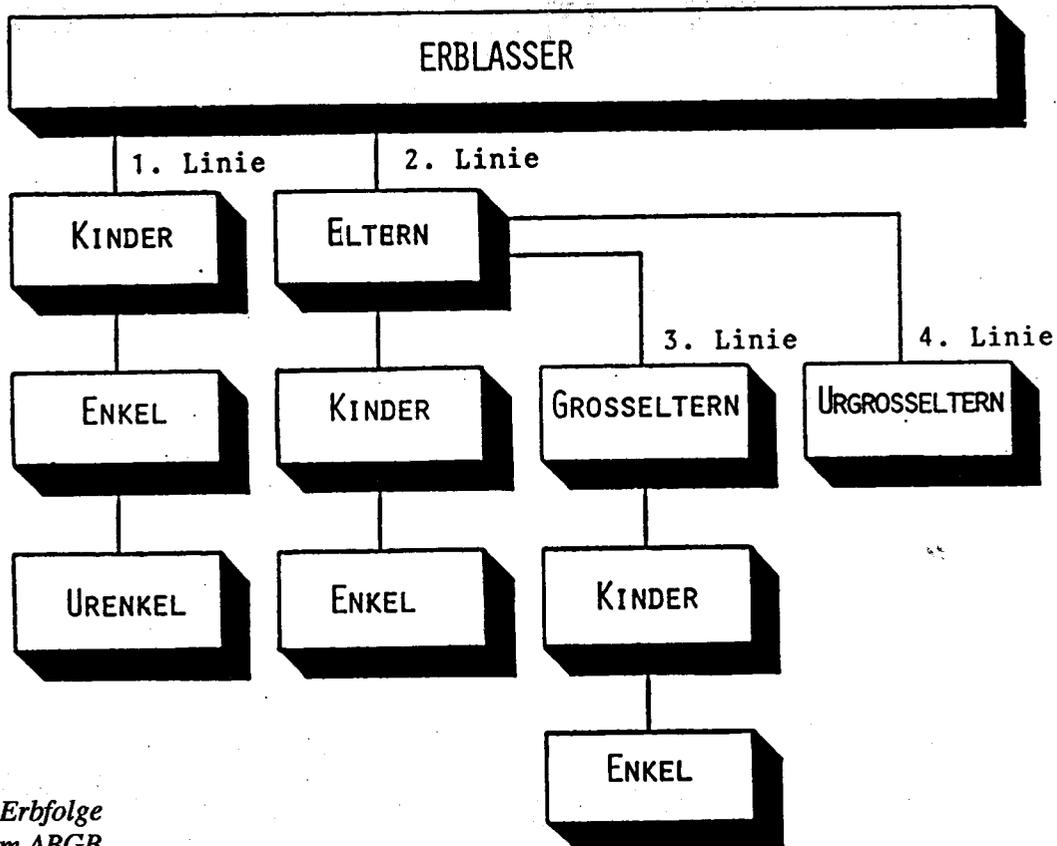
Die *Verwandtschaft*, als Abstammung von einem Stammhaupt verstanden, ist das stärkste genossenschaftsbildende Element in der mittelalterlichen Rechtswelt gewesen. Im *Geschlechts- oder großfamiliären Verband* (Sippe, Freundschaft, Magschaft, Parentela) war der einzelne geborgen und geschützt, hier wurde sein Leben ausgerichtet und seine Rechtsstellung bestimmt. Die auch religiös-kulturell verklammerte Großfamilie bildete einen umfassenden Friedens- und Rechtsverband.

Zur *agnatischen* (festen) Sippe gehörten entsprechend dem Prinzip der Agnation (Vermittlung der Abstammung durch Männer) die Nachkommen - Männer wie Frauen - eines gemeinsamen Stammvaters, soweit die Abstammung durch Männer vermittelt wurde. Zur *cognatischen* (wechselnden) Sippe gehörten über den Kreis der Agnation hinaus auch die Blutsverwandten (Magen) der Mutterseite. Sie schied sich daher in Vatermagen und Muttermagen. Die Männer der Vaterseite hießen Schwert- oder Speermagen, die Männer der Mutterseite und die Frauen beider Seiten Spindel- oder Kunkelmagen.

Bereits im hohen Mittelalter begann die *Klein- oder Sonderfamilie* die Großfamilie zu verdrängen. Die ver-

stärkte Landkolonisation, der Aufschwung des Handels, das Aufkommen von Städten und die damit verbundene Individualisierung und erhöhte Mobilität der Menschen, aber auch christliche Vorstellungen, die das Familienmodell einer ehelichen Gemeinschaft betonten, hatten das bewirkt. Sippe und Verwandtschaft traten ihre rechtliche Bedeutung (vor allem im Vormundschafts-, Erb- und Bodenrecht) an die eheliche Gemeinschaft von Mann und Frau ab. Im hohen Adel hingegen war der agnatische Familienverband weiterhin wirksam.

Die *Verwandtschaftszählung* ist in rechtlicher Hinsicht noch heute von Belang. Zwei Systeme wurden und werden hauptsächlich angewendet, das römisch-rechtliche, wie es auch das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) kennt, und das germanisch-rechtliche, das im Mittelalter von der Kirche übernommen wurde und in vielen Ländern (unter anderem auch in Teut.) galt. Die Abbildung soll beide veranschaulichen. Die Zählung erfolgt nach Verwandtschaftsgraden, die den Abstand zwischen zwei Verwandten angeben. Die Zählung nach römischem Recht bzw. dem ABGB ist hier mit arabischen, die des kirchlichen bzw. germanischen und altdeutschen Rechtes mit römischen Ziffern versehen. Die starken Linien bezeichnen die direkte Linie der Verwandtschaft der Ausgangsperson (A), die punktierten Linien deren Seitenlinien. Die Zählung geht immer über



Gesetzliche Erbfolge nach dem ABGB

oder zum gemeinsamen Stamm zweier Verwandter (Eltern, Großeltern usw.), der bei der Zählung selbst unberücksichtigt bleibt. Die römische berücksichtigt alle Zeugungen bzw. Geburten, die zwischen zwei Verwandten liegen (ausgenommen den Stamm). Z.B. ist A mit einem Vetter (Kousin) im vierten Grad verwandt: A (1), Eltern (2), Großeltern (Stamm), Onkel (3), Vetter (4). Hingegen berücksichtigt die kirchliche oder deutschrechtliche Zählung nur die Zeugungen und Geburten auf eine der beiden Linien, die zum gemeinsamen Stamm führen und zwei Seitenverwandte verbinden. So ist A mit einem Vater im zweiten Grad verwandt: A (1), Eltern (2), Großeltern (Stamm) oder Vetter (1), Onkel (2), Großeltern (Stamm). Was ist aber, wenn auf einer Linie mehr Geburten oder Zeugungen gezählt werden als auf der anderen? Etwa zwischen mir (A) und meinem Onkel: A (1), Eltern (2), Großeltern (Stamm) oder Onkel (1), Großeltern (Stamm). In diesem Fall wird immer jene Linie zur Zählung herangezogen, die mehr Geburten bzw. Zeugungen aufzuweisen hat. Daher bin ich (A) mit meinem Onkel im zweiten Grad verwandt. Zur besseren Kennzeichnung wurde auch der andere Grad zugefügt: Neffe und Onkel sind also im zweiten Grad verwandt, berührend den ersten.

In der *gesetzlichen Erbfolge* wendet das ABGB das Parentelsystem an, d.h. von Verwandten eines Erblassers erben jeweils die Angehörigen der nächsten Parentel. Eine Parentel wird von einem Stammhaupt und seinen Nachkommen oder von einem Stammelternpaar und seinen Nachkommen gebildet. Die erste Parentel

besteht aus den Deszendenten des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel), die zweite Parentel aus den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten), die dritte Parentel aus den zwei Großelternpaaren und ihren Nachkommen (Großeltern, Onkel und Tanten, Vettern und Basen und deren Kindern), die vierte Parentel nur mehr aus den vier Großelternpaaren ohne Nachkommen (Erbrechtsgrenze). Innerhalb der Parentel werden die gradnächsten Verwandten zu Erben berufen (innerhalb der ersten Parentel etwa die Kinder des Erblassers vor den Enkeln, innerhalb der zweiten Parentel die Eltern vor den Geschwistern des Erblassers).

Die *Erbfolge*, wie sie in den *Tiroler Landesordnungen* des 16. Jahrhunderts festgelegt war und bis ins ausgehende 18. Jahrhundert galt, wich davon erheblich ab. Erbrechtlich bevorzugt wurden zwar auch hier die Deszendenten (Kinder, Enkel des Erblassers usw.), aber vor den Eltern erbten die Seitenverwandten, nämlich die Brüder und Schwestern des Erblassers und deren Nachkommen. Nach den Eltern erbte die Parentel der Großeltern des Erblassers, also die Großeltern und deren Nachkommen, dann die Parentel der Urgroßeltern usw. Hinsichtlich der Verwandtschaftszählungen hielten sich die Landesordnungen an das kirchliche Recht.

Literaturhinweise:
 Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien-New York 1983.